

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Druckerei:
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 83.

Donnerstag, 11. April 1901, Abends.

54. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Konkurrenz für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rahnstr. 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das topographische Bureau im Königlich Sächsischen Generalstabe wird in der Zeit vom 1. April bis zum Herbst dieses Jahres unter Leitung seines Direktors, des Herrn Major von Carlowsky, a la suite des Königl. Sächs. Generalstabes, im Bezirke der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft topographische Feldarbeiten vorzunehmen.

Diese gemeinnützigen und wissenschaftlichen Arbeiten bedürfen der Mitwirkung und Unterstützung ebensowohl der Behörden und Beamten, wie insbesondere auch aller Grundstücksbesitzer und Einwohner.

Diese Unterstützung wird hiermit allen Beteiligten nahe gelegt.

Die dem Herrn Major von Carlowsky, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hülfstopographen zu gewährenden Hilfestellungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen Führer, welche dieselben genau kennen und sonst wohlunterrichtet sind, gegen ordentliche Vergütung zu stellen.
2. Bei Quartierwechseln oder sonstigen dienstlichen Veranlassungen haben die Gemeinden dem genannten Herrn Major, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hülfstopographen auf Verlangen Mietshilfswerke gegen eine billige, die örtlichen Verhältnisse nicht überschreitende Vergütung, die sofort bar bezahlt werden wird, zu beschaffen, und überhaupt für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
3. Die Gemeinden und Beamten, welche sich im Besitze von Karten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, die das zu vermessende oder zu prüfende Gelände in sich fassen, werden hierdurch angewiesen, dieselben dem genannten Herrn, sowie den ihm unterstellten Offizieren, Topographen und Hülfstopographen auf Verlangen zur Einsicht und allenfalls nötigen Nachbildung mitzutheilen, auch den kommandirten Topographen die erforderlichen Aufzeichnungen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen so ausführlich als möglich zu geben. Grundsteuerdokumente und die dazu gehörigen Zeichnungen sowie Menselblätter und Menselblattsupplimente sind lediglich in den Diensträumen der mit ihrer Aufbewahrung betrauten Geschäftsstellen zu verbleiben.
4. Wegen Vorgehung eines von den Königlich Sächsischen Ministern des Innern und der Finanzen ausgefertigten „Offenen Befehles“ vom 14. Februar 1901 sind sowohl der Herr Major von Carlowsky als auch die genannten Offiziere, Topographen und Hülfstopographen überall, wo sie es verlangen werden, für sich und ihre Diener und Durschen, die rationsberechtigten Offiziere auch noch für ihre Pferde, mit geeignetem Quartier und entsprechender Verpflegung zu versehen. Für diese Leistungen hat an den Betreffenden unmittelbar eine angemessene Vergütung zu erfolgen. In Streitfällen ist eine Vergütung nach örtlichen Sitten von der Gemeindebehörde festzustellen.
5. Die Fourage für die Pferde der rationsberechtigten Offiziere ist nach den Sätzen des Naturalleistungsgesetzes herzugeben und wird sofort nach örtlichen Preisen bezahlt.

Dem Betreten der Grundstücke und der Aufstellung von Vermessungszwecken, insbesondere

dem Einschlagen von Signalfangen durch das Vermessungspersonal ist kein Hindernis in den Weg zu legen; es sind diese Vermessungszwecke auch allenthalben zu schonen und nach Möglichkeit zu schützen.

Beschädigungen, Unversehrten, unbefugtes Versehen oder sonstige Entfernung der Vermessungszwecke von ihrem Standort werden, soweit nicht die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches anwendbar sind, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Der Herr Bürgermeister zu Radeburg und die Herren Gemeindevorstände werden veranlaßt, in ihnen geeignet ersichtlicher Weise auf gegenwärtige Verfügung in ihren Gemeinden noch besonders hinzuweisen.

Großenhain, den 30. März 1901.

Königliche Amtshauptmannschaft.

829 E.

Dr. Hülsmann.

Rt.

Auf Grund von § 105 b Absatz 2 der Reichsgewerbe-Ordnung werden für Sonntag, den 14. April 1901 die Stunden, während welcher in Riesa im Handelsgewerbe Gehälfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt werden dürfen, auf zehn vermindert.

Diese 10 stündige Beschäftigungszeit vertheilt sich, wie folgt:

1. Für den Handel mit Obst- und Materialwaaren und für den Kleinhandel mit Holz, und Beleuchtungsmaterial von 6 bis 8 Uhr vormittags und von 11 bis 7 Uhr nachmittags;
2. Für diejenigen Zweige des Handelsgewerbes, deren 5 stündige Beschäftigungszeit auf die Stunden von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags festgesetzt ist, von 11 Uhr vormittags bis 9 Uhr nachmittags;
3. Für solche Gehälfen, Lehrlinge und Arbeiter, die nur in Contoren beschäftigt werden, von 7 bis 9 Uhr vormittags und von 11 bis 1/2 Uhr nachmittags;
4. Für den Verkauf von Fleisch- und Wurstwaaren und von zum menschlichen Genuß bestimmten Fettwaaren in Fleischereien und Schankwirthschaften von 6 bis 8 Uhr vormittags, von 11 bis 12 Uhr mittags und von 1 bis 8 Uhr nachmittags;
5. Für den Verkauf von geräucherter und anderen Fleischwaaren von 7 bis 8 Uhr vormittags und von 11 bis 8 Uhr nachmittags.

Während dieser Zeit darf auch der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsläden stattfinden. Der Verkehr auf dem Jahrmarkte wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Der Rath der Stadt Riesa, am 11. April 1901.

Nr.: 672 P.

Erzmstr. Voeters.

Sch.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 11. April 1901.

Im Bezirk der Amtshauptmannschaft Großenhain werden bis zum Herbst topographische Feldarbeiten vom Topogr. Bureau im Königl. Sächs. Generalstabe ausgeführt. Die Arbeiten leitet Herr Major von Carlowsky. Näheres darüber ist aus der Bekanntmachung im amtlichen Theil d. Bl. ersichtlich.

Der Jahrmart ist und er ist diesmal gegen die frühesten insofern wesentlich anders, als den Marktleseranten bereits von Sonntag Mittag 12 Uhr an das Auspacken, Auslegen und Verkaufen von Waaren gestattet ist. Es dürfte diese Neuerung, auf die wir hiermit insbesondere auch die Landbewohner aufmerksam machen wollen, bereits einen lebhafteren Geschäftverkehr für den Sonntag nachmittags bringen. Der Schluss des Marktes findet nicht, wie früher Dienstag Abend, sondern bereits Dienstag Mittag 12 Uhr statt.

Dem Vernehmen nach kommen die Geschäftsverhältnisse der hier zu existierenden Reichsbanknebenstelle, deren Betriebsöffnung, wie verlautet, wahrscheinlich Anfang Mai erfolgen dürfte, in das Grundstück Bismarckstraße 42.

Die Einweisung und Verpfändung des zum Hülfsgeldes in Riesa abgeordneten Wirtschaftsbesitzer in Schreyßwalde ist auf den 21. April festgesetzt.

Die sächsisch-böhmische Dampfschiffahrtsgesellschaft beabsichtigt den Betrieb auf der neuen Anfahrtsstrecke Mühlberg—Torgau—Magdeburg nunmehr im Laufe der nächsten Woche zu eröffnen. Der Personen- und Güterverkehr soll vorläufig regelmäßig wöchentlich einmal durch ein Schiff zwischen genannten Stationen vermittelt werden.

Seltens der Dresdner Bank und des Bankhauses Wende und Tüschich werden am Sonnabend, den 13. d. M. die 1 500 000 M. 5 procentige, hypothekarisch gesicherte Anleihe, vom 1. Juli 1905 ab zu 103 Prozent rückzahlbaren Theilschuldverschreibungen der Aktien-Gesellschaft Kaufhammer an der Dresdner Börse etagefähig und erstmalig zur Notierung gebracht werden.

Das letzte deutsche Sängerbundesfest wird im nächsten Jahre (1902) in den letzten Tagen des Juli und den ersten des August in Graz stattfinden. Der dortige Festausbruch und die Geschäftsleitung erlassen aus Anlaß dessen bereits folgenden Aufruf: Herzlichen freudeutschen

Grüß zuevor! Im Jahre 1902 — zwischen dem letzten Sonntage des Monats Juli und dem ersten Sonntage des Monats August — wird in Graz das sechste deutsche Sängerbundesfest stattfinden. Unser höchstes Bergvolk, seit mehr als einem Jahrtausend am Ostrand der Alpen deutsche Grenze behütend, ist sich wohl bewußt, daß aus diesem Feste dem ganzen siederlichen Lande erprobender Ehre und Auszeichnung; ebenso aber auch der Unmöglichkeit, in Glang und Gepränge mit den Helmschützen der vorangegangenen fünf Feste, mit Dresden, München, Hamburg, Wien und Stuttgart, erfolgreich wetteifern zu können. In zweierlei aber findet sich der Steiermark für das Wagniß, die deutsche Sängerschaft in ihr dem großen Weltstrome so entrücktes, in Elten und Wesen noch fast altväterliches Land zu Gast zu laden, ermutigende Zuversicht: in den so reichen und mannigfachen Schönheiten des Landes, vom funkelnden Elbschnee des Dachsteins bis hinab zu den sonnenbeschienenen Nebengeländen der Drau, vor allem aber in der hochgemuthen Hoffnung, das ebenso, wie wir Steirer dem deutschen Volke bis zur letzten Stunde und bis zum letzten Manne ehre Treue bewahren, auch unserer Grenzstadt allüberall dort in werthvoller, opferwilliger Freundschaft gedacht wird, wo immer sich Männer rühmen dürfen, deutschem Stamme anzugehören, deutschem Blute entsprossen zu sein. Und so glauben wir, frohen Herzens an alle Mitglieder des Deutschen Sängerbundes die Bitte richten zu können, auch dem sechsten deutschen Sängerbundesfest jene Theilnahme und Förderung zuzuwenden, durch welche seine Vorgänger sich zu überwindenden, unergiebigen Kundgebungen des nationalen Hochgedankens im Schirme und zu Ehren des deutschen Volkes ausgestalteten. Ist es auch ein weiter, mühevoller Weg, der zu uns führt, so meinen wir doch, daß die nationale Begeisterung, das Gefühl der deutschen Gemeinbürgerschaft über einen Großtheil der Völkerverhältnisse und Bedenken hinwegzuhelfen vermögen. Seit mehr als zwanzig Jahren ist das deutsch-österreichische Bündniß die sicherste Grundlage des Friedens; in der treuen, unerschütterlichen Freundschaft der erhabenen Herrscher Oesterreichs und Deutschlands spiegeln sich alle Kraft und aller Segen jenes Bündnisses wieder, und so ist es in der nationalen auch eine patriotische That, welche durch das sechste deutsche Sängerbundesfest die beste Verkörperung erhalten soll.

Postkarten mit ausgelochten oder ausgefranzten

öffnungen sind nach einer Verfügung der kaiserlichen Oberpostdirektion als zur Beförderung gegen die Postkartentaxe unzulässig anzusehen.

Die neuen Kartenbriefe sind schon bei verschiedenen Postämtern in Berlin verlässlich. Sie unterscheiden sich von den bisherigen zunächst durch das einfachere, bequemere Format; sie werden einmal zusammengefasst und sind an den drei nicht von der Faltung betroffenen Seiten mit Gummirand, sowie mit einer Durchlochung (Perforation) versehen, so daß sie sich durch einfaches Abreißen des außerhalb der Durchlochung liegenden Papiers öffnen lassen. Die neue Form der Kartenbriefe gleicht nunmehr der fast aller übrigen Länder. Das Papier der neuen Kartenbriefe ist hellblau und ähnelt dem der Postkarten zu 2 Pf.

Mit dem 10. April begann die Schonzeit für die sogenannten Sommerlaichfische, und es dauert dieselbe bis zum 31. Juni. Während dieser achtwöchigen Zeitdauer dürfen diese Fische nicht gefangen und überhaupt weder feilgeboten, noch verkauft, noch zum Zwecke des Verkaufs versendet werden. Zu den betreffenden Fischen gehören folgende: Stör, Zander (Sandbar), Karpfen (Raapfen, Kapf oder Schied), Blei (Brachse, Brasse), Raifisch (Aise), Finte, Aal (Kerling), Barbe, Töbel, Schleie, Aesche (Wich), Karausche, Rothkeber, Barsch, Rothauge (Pöbse), Schmerle, Weißfisch und Zehrte. Von den Süßwasserfischen dürfen während der genannten Zeit nur folgende auf den Markt gebracht werden: Hechte, Karpfen, Kalkraupen und Aale, Lachse und Bachforellen, sowie die Bachforellen. Die Schonzeit der Bachforellen beginnt erst am 1. September und dauert bis zum 31. Dezember. Hierbei möge noch mit bemerkt sein, daß die Krebsse, welche bereits vom 1. November ab gesetzlich geschützt sind, noch bis zum 1. Juni in der Schonzeit stehen.

Strelia. Aus Anlaß der Confirmation seines Kindes überhandte ein Elternbar, das nicht will, daß der Name öffentlich genannt wird, eine goldene Weinlanne, die bei der ersten Abendmahlsfeier der Neukonfirmirten ihre Weihe empfing. Von anderer Seite wurde ein Beitrag für die Vervollständigung der Festtagsbekleidung der Kanzel gespendet.